

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend: TeleSon) erbringt ihre Dienstleistungen (nachfolgend: TeleSon Dienste) gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in Besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von TeleSon keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von TeleSon werden in der jeweils aktuellen Fassung unter www.teleson.de im Internet veröffentlicht.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen TeleSon nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss und Wertersatzpflicht bei Widerruf

2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und seine Annahme durch TeleSon, die schriftlich oder durch Bereitstellung der TeleSon Dienste erfolgt. TeleSon behält sich die Annahme des Auftrags vor. Ist die Erbringung der vertraglichen Leistungen von TeleSon von bestimmten technischen, örtlichen oder anderen Gegebenheiten abhängig, so erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden oder Dritte. Der Kunde ist drei Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

2.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde der TeleSon die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen er der TeleSon insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von TeleSon zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem Auftragsformular sowie der geltenden Preisliste.

3.2 Alle Angebote von TeleSon sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn TeleSon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.3 TeleSon ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, auf die TeleSon Einfluss nehmen kann. TeleSon haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschänkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereiches beruhen. Insbesondere übernimmt TeleSon keine Gewähr für eine ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

3.4 TeleSon ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.5 Die Leistungsverpflichtung von TeleSon wird durch die Verfügbarkeit sowie die richtige und rechtzeitige Belieferung von Vorleistungen Dritter beschränkt, die von TeleSon zur Vertragsdurchführung benötigt werden. Als Vorleistungen gelten insbesondere Übertragungswege oder sonstige technische Leistungen, die TeleSon zur Leistungserbringung benötigt.

3.6 Sie haben die Möglichkeit, die Nutzung Ihres Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren zu lassen. Die Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche ist kostenpflichtig.

3.7 TeleSon hat das Recht, von dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Dritte die für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erforderliche Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann und

eine anderweitige Beschaffung der von diesem Dritten zu erbringenden Leistung für TeleSon nicht möglich oder zumutbar ist. TeleSon verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

3.8 TeleSon ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von TeleSon für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht TeleSon insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder TeleSon hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

3.9 Soweit TeleSon über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann TeleSon diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in seine Betriebssphäre fallende Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der TeleSon Dienste notwendig sind, auf seine Kosten zu schaffen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Umfasst die Leistung der TeleSon auch die Überlassung von Kundenendgeräten, hat der Kunde die Pflicht sicherzustellen, dass die ihm von TeleSon überlassenen Geräte gemäß der beigefügten Installationsanleitung angeschlossen und – sofern die Kundenendgeräte von TeleSon vorkonfiguriert wurden – dass keine Änderung an der Konfiguration vorgenommen wird. Die Hardware verbleibt im Eigentum der TeleSon. Sie wird dem Kunden für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an TeleSon zurückzugeben. TeleSon ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die überlassenen Geräte auf eigene Kosten auszutauschen, sofern dies aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon und deren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Installation und Inbetriebnahme der TeleSon Dienste erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von TeleSon oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten Installationstermine eingehalten werden.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die TeleSon Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf die TeleSon Dienste nicht missbräuchlich Gebrauch zu machen, insbesondere

a) im Rahmen der Benutzung der TeleSon Dienste keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, zu verbreiten oder zu übermitteln sowie die Abrufung, Verbreitung und Übermittlung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Ordnungswidrigkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;

b) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem TeleSon Netz erforderlich sein sollten;

c) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere ausschließlich fernmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen zu betreiben;

d) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluss geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden;

e) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen;

f) alle Instandhaltungs-, Entstörungs- und Änderungsarbeiten am Teilnehmeranschluss nur von TeleSon oder einem von TeleSon beauftragten Dritten ausführen zu lassen und jegliche Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, die die physikalische oder logische Struktur des Netzes der TeleSon bzw. von TeleSon Partnern verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können;

g) TeleSon unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Bestandteil des Auftragsformulars sind, mitzuteilen; gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger vertraglicher Angaben;

h) für den Fall, dass der Kunde die TeleSon Dienste anderen Nutzern („Dritten“) zur Verfügung stellt, diese auf sämtliche für ihn geltenden Pflichten hinzuweisen, die Dritten auf die Einhaltung ebenfalls zu verpflichten und sicherzustellen, dass die Dritten die Pflichten auch erfüllen;

i) für den Fall, dass TeleSon dem Kunden eine Rufnummer eingerichtet hat, hat der Kunde zu beachten, dass die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist.

4.4 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist TeleSon berechtigt, die Verbreitung entsprechender Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, den Dienst für den Kunden einzustellen oder abzuschalten bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, ohne dass dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen TeleSon insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

5. Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen

5.1 TeleSon kann das Vertragsverhältnis auf die TeleSon Telekommunikationsdienste UG (haftungsbeschränkt), Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall mit der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf die TeleSon Telekommunikationsdienste UG (haftungsbeschränkt), Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, einverstanden.

5.2 TeleSon ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein anderes mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung auf ein anderes Unternehmen als die TeleSon Telekommunikationsdienste UG (haftungsbeschränkt) ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleSon auf Dritte zu übertragen oder von TeleSon zu erbringende Leistungen geschäftsmäßig an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, Anschlüsse, die Gegenstand eines Freischaltungsauftrages mit TeleSon sind, zum Zweck des Aufschaltens bzw. Durchleitens von Verbindungen für Dritte zu nutzen oder sonst geschäftsmäßig Internet- oder sonstige Telekommunikationsdienstleistungen mit diesen Anschlüssen zu erbringen. Dritte im Sinne der vorstehenden Regelungen sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.

5.4 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist TeleSon zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Preise, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, hat der Kunde zu bezahlen, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

Gibt der Kunde die von TeleSon zu erbringenden Leistungen entgegen den vorstehenden Regelungen geschäftsmäßig an Dritte weiter und nimmt er dabei gegenüber TeleSon Tarife in Anspruch, die unter dem Einkaufspreis von TeleSon liegen, ist vom Kunden als Schadensersatz die Differenz zum Einkaufspreis sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu leisten, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und Nutzungsentgelte erfolgen in der Regel monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. TeleSon behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als € 12,50 inkl. MwSt. pro Monat zwei- oder dreimonatlich zu stellen.

Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

6.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelverbindungsabrechnung inklusive der Daten für pauschal abgeboltene Verbindungen, wie z.B. bei Flatrates, werden grundsätzlich ins TeleSon Internet-Kundenportal gestellt und können dort mit den mitgeteilten Kun-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

denzugangsdaten abgerufen werden. TeleSon ist berechtigt, dem Kunden die Rechnungen und Einzelverbindungsachse alternativ per Telefax an eine vom Kunden benannte Nummer oder per E-Mail an eine vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zu schicken.

6.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

6.4 Der Kunde ermächtigt TeleSon, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschriftinzug erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das TeleSon Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschriftinzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, dass vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt TeleSon eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,- inkl. MwSt. sofern der Kunde nicht nachweist, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

6.6 Beanstandungen gegen die erteilte Abrechnung müssen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich per Post oder Fax gegenüber TeleSon erhoben werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TeleSon wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

TeleSon trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen, soweit

- aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden,
- für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der achtwöchigen Beanstandungsfrist oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind,
- der Kunde verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.

Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Beanstandungen sind zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 / 500 44 76 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Cent/Min.).

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Gegen Forderungen von TeleSon kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

7.2 Verbrauchern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Unternehmern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

8. Zahlungsverzug

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist TeleSon berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht TeleSon jedoch nur dann zu, wenn sich der Zahlungsverzug des Kunden nach Abzug etwaiger Anzahlungen auf einen Betrag von mindestens € 75,- inkl. MwSt. beläuft.

8.2 Der Kunde bleibt auch nach einer Sperre aufgrund Zahlungsverzugs verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Grundpreise zu bezahlen.

9. Sperre

9.1 TeleSon ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer an festen Standorten erbrachten Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,- inkl. MwSt. in Verzug ist. Die Sperre wird dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, zuvor schriftlich angedroht;
- wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TeleSon in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

9.2 TeleSon ist nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer zu sperren, wenn der Kunde wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Verbote verstößt.

9.3 Sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird, ist TeleSon berechtigt seine Leistung einzustellen.

9.4. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die vereinbarten nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundpreise, zu bezahlen.

10. Leistungsstörungen

10.1 TeleSon haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die TeleSon oder deren Zulieferer betreffen und die TeleSon die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen TeleSon, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampfmassnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von TeleSon und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von TeleSon autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn TeleSon und diese Personen kein Verschulden trifft.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon erkennbare Mängel oder Schäden der bereitgestellten Leistung unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursache ermöglichen. Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel oder Schaden angezeigt hat und soweit erforderlich, TeleSon oder ihren Erfüllungsgehilfen tatsächlichen Zutritt in die entsprechenden Räumlichkeiten verschafft hat.

10.3 TeleSon nimmt Störungsmeldungen unter der Service-Telefonnummer 0180 / 5005166 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Cent/Min.) montags bis freitags von 8.30 – 17.30 Uhr entgegen. Bei Störungen, die werktags (montags 08.00 bis freitags 17.00 Uhr) eingeht, beseitigt TeleSon die Störungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Störungsmeldung des Kunden. Die Entstörungsfrist beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei

TeleSon. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 20.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingeht, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 8.00 Uhr. Für den Telefonanschluss sowie den Internetzugang besteht eine Anschlussverfügbarkeit von 97,00 % pro Jahr.

10.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist TeleSon berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

10.5 Kommt TeleSon mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TeleSon eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

10.6 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 11. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

11. Haftung, Freistellung

11.1 Für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit sowie für Sachschäden haftet TeleSon nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertraut; bei nur einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

11.2 Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus Garantien und nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

11.3 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens € 12.500 je Endnutzer. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.4 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die TeleSon und/oder Dritten durch die schuldhafte Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

11.5 Bei der Überlassung der TeleSon Dienste an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

11.6 Der Kunde stellt TeleSon von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer missbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

12. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

12.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gilt für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit, ergibt sich diese und die Laufzeit einer gegebenenfalls automatischen Vertragsverlängerung aus der jeweiligen Preisliste.

12.2 Das Vertragsverhältnis ist, sofern es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muss TeleSon oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam sein soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

12.3 Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, beginnt diese zu dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einem festen Termin, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Bereitstellung der TeleSon Dienste.

12.4 Beauftragter der Kunde bei Verträgen mit einer Mindestvertragslaufzeit nachträglich ein Produkt-, Tarif- oder Anschlusswechsel, so gilt ab Bereitstellung der geänderten Leistung eine neue Mindestvertragslaufzeit.

12.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. TeleSon ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses u. a. berechtigt, wenn

a) der Kunde Dienstleistungen von TeleSon missbräuchlich in Anspruch nimmt, gegen Ziffer 5.2 oder gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seine Zahlungspflichten zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird;

c) der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt;

d) der Kunde nach Abschluss des Vertrages sein Einverständnis mit der von TeleSon durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt.

12.6 Weigert sich der Kunde, aus nicht von TeleSon zu vertretenden Gründen, vertraglich vereinbarte TeleSon Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere Geräte, Leitungen o. ä. zu installieren oder installieren zu lassen, oder gibt er Geräte, Leitungen o. ä. auf oder verletzt er in sonstiger Weise vertragliche Verpflichtungen, kann TeleSon weiterhin Vertragserfüllung verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

12.7 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist TeleSon berechtigt, Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt TeleSon den pauschalierten Schadenersatz, so ist TeleSon berechtigt, von dem Kunden – ohne einen besonderen Nachweis – sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der TeleSon nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass TeleSon kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12.7. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Die Kündigung ist zu richten an die TeleSon Vertriebs GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 48, 81245 München, Fax: 0180 500 44 76 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkhöchstpreis 42 Cent/Min.).

13. Vertragsänderungen

13.1 TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden schriftlich im Rahmen der Monatsabrechnung unterrichten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

13.2 Bei Änderung der von TeleSon zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für Zusammenschaltungen oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen TeleSon dem Kunden Zugang gewährt, kann TeleSon die Preise für die betroffene Leistung anpassen, ohne dass der Kunde ein Recht auf Widerspruch hat. Dies sind insbesondere Änderungen der von TeleSon zu zahlenden Entgelte aufgrund Entscheidungen der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen oder von Interconnectionleistungen. Die Anpassung erfolgt zum Zeitpunkt und in Höhe der Änderung.

14. Mehrwertsteueranpassung

TeleSon bleibt es vorbehalten bei einer Änderung der Mehrwertsteuer die Entgelte entsprechend anzupassen. Die Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

15. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Passwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Passwort erhalten haben. Der Kunde wird TeleSon sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für TeleSon, wenn sie Änderungen an Passwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Passwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

16. Schlichtung

Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbelegungsverfahren nach § 47a TKG einleiten. Der Antrag ist an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Ref. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn zu richten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur in einer Schlichtungsordnung, die unter www.bundesnetzagentur.de im Internet veröffentlicht wird.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen TeleSon und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. 17.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden ist München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. München ist auch Gerichtsstand, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TeleSon und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

17.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Besondere Bestimmungen für den TeleSon Vollanschluss

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, deren Vertragsgegenstand ein TeleSon Vollanschluss ist.

2. Leistungsumfang

2.1 Vertragsgegenstand ist die Überlassung eines Telefonanschlusses und eines DSL-Anschlusses sowie das Erbringen der Verbindungsdienstleistungen auf Basis eines breitbandigen Internetzugangs und das Führen von Gesprächen über das Internet (nachfolgend: TeleSon Vollanschluss).

2.2 Der TeleSon Vollanschluss ist in vielen Anschlussbereichen, jedoch nicht flächendeckend verfügbar. Darüber hinaus ist es technisch von den Eigenschaften der Teilnehmeranschlussschaltung des Kunden abhängig, ob und auf welcher Basis ihm ein TeleSon Vollanschluss zur Verfügung gestellt werden kann.

Genaue Preise hierfür sind der gültigen Preisliste zu entnehmen. Welche TeleSon Produktvariante realisiert wird, wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

2.3 Sofern der Kunde zur Nutzung der TeleSon Produkte ein sog. Netzabschlussgerät (CPE), ein Voice-over-IP taugliches Kundenendgerät sowie ggf. weitere Hard- und Software benötigt, werden diese dem Kunden für die Vertragslaufzeit durch TeleSon zur Nutzung überlassen. Die für die Laufzeit des Vertrages zur Verfügung gestellte Hard- und Software ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende unfrei an die TeleSon Vertriebs GmbH zurückzusenden.

2.4 Für die Nutzung eines TeleSon Vollanschlusses benötigt der Kunde eine Teilnehmeranschalteneinrichtung. Eine Installation von TeleSon erfolgt nicht, wenn am Kundenstandort zwar eine freie Kupferdoppelader vorhanden ist, jedoch zwischen den vom Kunden genutzten Räumlichkeiten und dem zentralen Übergabepunkt des Netzbetreibers im Gebäude keine Verkabellung besteht, die bei der Installation genutzt werden kann. Fehlt eine solche Verkabellung, ist es Sache des Kunden, diese selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Beauftragt er TeleSon mit der Bereitstellung dieser Verkabellung, werden die Kosten von TeleSon nach Aufwand berechnet und sind vom Kunden gesondert zu tragen.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von TeleSon innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrages zu einer Nutzung des Grundstücks nach der Anlage zu § 45a TKG (Nutzungsvertrag) vorzulegen. Wechselt der dinglich Berechtigte während der Vertragslaufzeit, trifft den Kunden die Pflicht, unverzüglich einen Antrag des neuen dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages vorzulegen. Die Leistungserbringung durch TeleSon steht unter dem Vorbehalt, dass der Antrag auf Abschluss des Nutzungsvertrages rechtzeitig durch den Kunden vorgelegt wird. TeleSon hat das Recht, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht rechtzeitig vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.

2.6 Beim TeleSon Vollanschluss entsteht bei eingehenden und ausgehenden Telefonaten Datenverkehr. Für diesen Datenverkehr hat der Kunde im Rahmen seines DSL-Zugangstarifs aufzukommen. Bei ausgehenden Telefonaten fallen daneben die in der Preisliste der TeleSon vorgesehenen Entgelte an. Kann die Verbindung aufgrund eines Verschuldens des Kunden oder aufgrund sonstiger von TeleSon nicht zu vertretender Umstände nicht über TeleSon abgewickelt werden und wird die Verbindung über den von TeleSon im Kundengerät

eingestellten Verbindungsnetzbetreiber geführt, wird diese von TeleSon als normales Festnetzgespräch abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde für dieses Gespräch eine andere Netzbetreiberkennzahl vorwählt. In diesem Fall wird die Verbindung über den vom Kunden für das Telefongespräch ausgewählten Verbindungsnetzbetreiber geführt und von diesem zu den mit ihm vereinbarten Preisen gesondert abgerechnet.

3. Umzug

3.1 Der Kunde hat TeleSon im Falle eines Umzugs/einer Verlagerung seines Geschäftsbetriebs unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3.2 TeleSon ist berechtigt, für die Neuinstallation des Anschlusses an der neuen Adresse eine kostendeckende Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu berechnen.

3.3 Der Kunde ist zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages nur berechtigt, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

III. Besondere Bestimmungen für TeleSon DSL-Anschlüsse

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Überlassung eines DSL-Anschlusses zählt.

2. Vertragsgegenstand ist die Überlassung eines TeleSon DSL-Anschlusses. Mit dem TeleSon DSL-Anschluss ermöglicht TeleSon dem Kunden einen schnellen Zugang zum Internet. DSL ist in vielen Anschlussbereichen, jedoch nicht flächendeckend, verfügbar. Falls die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses für den Kunden mangels Verfügbarkeit nicht möglich ist, wird TeleSon den Kunden hiervon in Kenntnis setzen.

3. Die Überlassung eines TeleSon DSL-Anschlusses ist zwingend abhängig von dem gleichzeitigen Bestehen eines Vertrages zwischen TeleSon und dem Kunden über Verbindungsdienstleistungen auf Basis eines breitbandigen Internetzugangs.

4. Es ist technisch von der Telefonanschlussschaltung des Kunden abhängig, ob ihm ein TeleSon DSL-Anschluss zur Verfügung gestellt werden kann und welche Übertragungsgeschwindigkeiten dieser haben kann.

IV. Besondere Bestimmungen für TeleSon IP-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand die Bereitstellung von IP-Dienstleistungen zählt.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass TeleSon keinen Einfluss auf die tatsächliche Übertragung der Daten und deren Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet hat. Die maximale Übertragungsrate hängt von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem DSL-Anschluss des Kunden, der Auslastung eigener und fremder Übertragungswege und der Auslastung und Verfügbarkeit von Servern und Peering-Stellen ab.

2.2 Dem Kunden wird bei jeder DSL-Verbindung eine dynamisch wechselnde IP-Adresse zugeteilt. TeleSon macht darauf aufmerksam, dass sich die IP-Adresse mit jeder Unterbrechung des Zugangs oder der Verbindung ändert. TeleSon weist darauf hin, dass bei den Produkten VoIP und DSL nach ca. 24 Stunden ununterbrochener Nutzung aus technischen Gründen ein Abbruch der Verbindung erfolgt. Eine sofortige Wiedereinwahl durch den Kunden ist möglich. TeleSon hat auf die Zwangstrennung keinen Einfluss.

2.3 Die Änderung von für den Betrieb des Internets oder die Teilnahme im Internet verwendeter Normen, Adressen oder anderer technischer Standards hat keinen Einfluss auf den jeweiligen Vertrag, sofern die Änderungen nicht willkürlich von TeleSon veranlasst werden.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- keine Programme oder Dateien in Deutschland anzubieten, die - nur im Ausland, nicht aber in Deutschland Freeware, Shareware oder Public Domain sind; - die aufgrund ihrer lizenz- oder patentrechtlichen Situation nicht oder nur außerhalb von Deutschland frei von Rechten Dritter sind; - die in Deutschland Exportrestriktionen unterliegen und deshalb von Deutschland aus nicht weltweit angeboten werden dürfen, ohne dass Vorkehrungen dafür getroffen sind, dass ein Zugriff außerhalb Deutschlands unmöglich ist; - die nach den Exportbestimmungen des Herkunftslandes oder des Landes, in dem sie entstanden sind, nicht exportiert werden dürfen;
- die jeweils aktuellen, anerkannten Internet-Richtlinien, wie sie in Form der RFCs im Internet nachgeschlagen werden können und in Übereinstimmung mit den IP-Vergaberichtlinien des RIPE stehen, zu beachten;
- keine E-Mails an Personen zu schicken, die einen Empfang solcher E-Mails nicht wünschen, kein Spamming oder Massenmailing durchzuführen oder ein offenes E-Mail-Relay zu betreiben;
- nicht auf sonstige Weise andere Kunden oder den Betrieb des TeleSon Netzes, des Backbone und seine Außenanbindungen zu behindern oder zu gefährden.

4. Haftung, Freistellung

4.1 Soweit TeleSon dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die vom Kunden übermittelten oder angeforderten Daten keiner Überprüfung durch TeleSon. Soweit übermittelte Inhalte nicht ausdrücklich als TeleSon Inhalte gekennzeichnet sind, sind sie fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

4.2 Soweit TeleSon dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt oder dem Kunden die Möglichkeit gewährt, bestimmte Inhalte in Foren einzustellen, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Alle derartigen Inhalte sind für TeleSon ebenfalls fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes (TMG).

V. Besondere Bestimmungen für TeleSon Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Erbringung von Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen zählt.

2. TeleSon bietet dem Kunden die Vermittlung von Telekommunikationsverbindungen zu Anschlüssen innerhalb der nationalen und internationalen Festnetze sowie innerhalb der nationalen und internationalen Mobilfunknetze, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den von TeleSon genutzten Netzbetreibern mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern bestehen. Verbindungen zu bestimmten Sonderrufnummern und Verbindungen zu bestimmten Mehrwert- und Auskunftsdiensten sind bei einzelnen TeleSon Produkten nicht möglich. Sofern die Verbindungen automatisch

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

über das Netz des Telefonanschlusssbetreibers abgewickelt werden, werden diese von diesem zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt. Eine Aufstellung der ausgeschlossenen Zugangskennzahlen kann bei TeleSon angefordert werden.

3. TeleSon ist berechtigt, die Verbindung zu bestimmten Zielrufnummern oder in bestimmte Zielländer komplett zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Anschlüsse mit diesen Zielrufnummern oder Anschlüsse in diesen Zielländern missbräuchlich genutzt werden oder dass dem Kunden durch Anrufe in diese Zielländer oder zu diesen Zielrufnummern Schaden entsteht. Eine Aufstellung der jeweils gesperrten Zielrufnummern und Zielländer kann bei TeleSon angefordert werden.

4. Beinhaltet ein Vertrag über Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen eine unlimitierte Flatrate, berechnet TeleSon für Verbindungen in die in der jeweiligen Preisliste festgelegten Netze keine Verbindungsgebühren. Sofern nicht anders vereinbart, fallen Verbindungen zu Sonderrufnummern und zu Phoncasts sowie Interneteinwahlen nicht unter die Flatrate. Hierfür fallen die in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Entgelte an.

5. Eine unlimitierte Flatrate wird nur an Kunden mit einem Analog- oder ISDN-Mehrgeräteanschluss überlassen. Geschäftskunden, deren gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil daraus besteht, andere Teilnehmer anzurufen, sind von der Nutzung einer unlimitierten Flatrate ausgeschlossen. Bei der Nutzung einer unlimitierten Flatrate darf der Kunde keine dauerhaften Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichten. Die unlimitierte Flatrate darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation, wie z. B. Call-Center- und Tele-Marketing-Aktionen, sowie für Datenverbindungen genutzt werden.

6. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung ist TeleSon zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon in diesem Fall das Recht, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von € 200,- inkl. MwSt. zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

7. Bei dauerhafter Nutzung oder Verwendung von Sprachdiensten mit unlimitierten Flatrates in den Produkten Preselection und Vollanschluss deutlich über dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten der TeleSon Kunden, ist TeleSon berechtigt, die unlimitierte Flatrate zu deaktivieren und dem Kunden die zukünftig im Rahmen des Vertrages geführten Verbindungen gemäß den gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Sofern keine Basispreise auf der jeweiligen Preisliste festgelegt sind, stellt TeleSon einen alternativen Tarif für den Kunden ein. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von der Umstellung zu unterrichten. Ab der Umstellung verringert sich die monatliche Grundgebühr um den auf die entsprechende Flatrate entfallenden Betrag. Dem Kunden steht im Falle der Tarifumstellung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Umstellung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

VI. Allgemeine Nutzungsbestimmungen Rechnung Online / Rechnung per E-Mail

1. Gegenstand der Nutzungsbestimmungen

Die folgenden Bestimmungen regeln die unentgeltliche Überlassung der Rechnungen zum Abruf im Kundenportal der TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend TeleSon) und per E-Mail. Der Abruf von Rechnungsdaten setzt einen Internet-Zugang voraus, der neben den Online-Verbindungen nicht Gegenstand dieses Vertrages ist.

2. Leistungen der TeleSon

2.1. Allgemeines

2.1.1. Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten ermöglicht TeleSon dem Kunden, seine Rechnungen im Kundenportal „Mein TeleSon“ (www.teleson.de) abzurufen. Die notwendige Kundennummer und das Passwort hat der Kunde mit dem Begrüßungsschreiben erhalten.

2.1.2. Die elektronischen Rechnungen und Einzelverbindungs nachweise (EVN) enthalten alle Positionen und Hinweise, die auch in der Rechnung, die TeleSon auf dem Postweg versendet, enthalten sind.

2.1.3. Die Rechnungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß dem Signaturgesetz versehen. Falls der Kunde zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, muss er eine Signaturprüfung vornehmen und diese durch ein Prüfprotokoll dokumentieren, um bei einer Umsatzsteuerprüfung den Vorsteuerabzug der in der Rechnung enthaltenen Umsatzsteuer anerkannt zu bekommen.

2.2. Rechnung per E-Mail

Nach Anmeldung zum Versand der Rechnung per E-Mail erhält der Kunde die Rechnung unentgeltlich und unverschlüsselt als PDF Format an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zugesandt.

2.3. Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Soweit der Kunde vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum einen EVN in Textform beantragt hat, stellt TeleSon dem Kunden den EVN in elektronischer Form im Kundenportal „Mein TeleSon“ zur Verfügung. Dort werden die Einzelverbindungsdaten 6 Monate zum Abruf bereit gehalten, soweit der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten beantragt hat. Der EVN wird nicht per E-Mail versandt.

3. Datenschutz

3.1. Rechnung Online

Bei der Übermittlung der Rechnungsdaten per Internet, besteht ein Datenschutzrisiko. Die Möglichkeit, dass Rechnungsdaten einem Dritten zugänglich werden, kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. TeleSon überprüft regelmäßig ihre Sicherheitsverfahren und passt sie dem technologischen Fortschritt an. Dadurch gewährleistet TeleSon einen möglichst hohen Sicherheitsstandard für die im Rahmen der digitalen Rechnung gespeicherten und übertragenen Daten.

3.2. Rechnung per E-Mail

TeleSon versendet die Rechnung per E-Mail ohne besondere Sicherheitsvorkehrungen über das Internet. Sobald die E-Mail den Einflussbereich von TeleSon verlassen hat, besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte die in der unverschlüsselten E-Mail enthaltenen Rechnungsdaten zu eigen machen und gegebenenfalls verändern. In jedem Fall sind für die Rechnungsabwicklung ausschließlich die im TeleSon - Abrechnungssystem geschützt hinterlegten Quelldaten maßgeblich.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

a) sein persönliches Passwort nicht an Dritte weiterzugeben, dieses vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren und TeleSon unverzüglich zu informieren, sofern zu befürchten ist, dass ein Dritter unberechtigt Kenntnis erlangt hat;

b) mindestens einmal monatlich seine Rechnungsdaten abzurufen und sich so Kenntnis über aktuelle Änderungen der Nutzungsbestimmungen zu verschaffen;

c) im Falle der Nutzung des Rechnungsversands per E-Mail, Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich im Kundenportal „Mein TeleSon“ zu aktualisieren;

d) erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen;

e) soweit er einen EVN beantragt hat, alle gegenwärtig und künftig zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer bzw. alle gegenwärtigen und künftigen Mitarbeiter davon in Kenntnis zu setzen, dass mit dem Zugang zur Rechnung per Internet eine rechnergestützte Auswertung der Einzelverbindungsdaten ermöglicht wird, die Rückschlüsse auf das Telefonverhalten der Mitbenutzer bzw. Mitarbeiter gewährt.

5. Haftung

5.1. Für die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten per Email sowie bei Abruf durch den Kunden im Kundenportal „Mein TeleSon“ gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

a) Für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit sowie für Sachschäden haftet TeleSon nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertraut; bei nur einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

b) Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel bzw. die Störung angezeigt hat.

c) Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung aus Garantien und nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

d) Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf höchstens € 12.500 je Endnutzer. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf höchstens € 10 Mio. begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

5.2. Für die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten per Email gilt zusätzlich der folgende Haftungsausschluss: TeleSon übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Missbrauch Dritter nach Verlassen der E-Mail aus dem Einflussbereich von TeleSon auf dem Weg zum Kunden entstehen.

6. Änderungen der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen

TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen Nutzungsbestimmungen berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden mit Abruf der Rechnung unterrichtet. Der Kunde kann sich die geänderten Bestimmungen anzeigen und ausdrucken lassen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.